

# BENUTZUNGSORDNUNG

## für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Emsland bei Überlassung von Schulräumen an schulfremde Stellen vom 10.07.1981, geändert laut Beschluss des Kreistages vom 17.12.90, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 1 vom 15.01.91

### Grundsätze für die Überlassung

#### § 1

- (1) Räume und Einrichtungsgegenstände der Schulen können auf schriftlichen Antrag schulfremden Stellen zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schule nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Räume und Einrichtungsgegenstände werden in der Regel nur für kulturelle und allgemein förderungswürdige Zwecke zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.
- (4) Über Anträge auf Überlassung entscheidet der Landkreis Emsland im Benehmen mit dem Schulleiter.

#### § 2

- (1) Die Benutzer (Veranstalter) sind verpflichtet, die Hausordnung zu beachten und den Weisungen des Landkreises oder seines Beauftragten (z. B. des Schulleiters und des Hausmeisters) zu folgen. Der Schulleiter übt im Auftrage und nach Weisung des Schulträgers das Hausrecht aus.
- (2) Die Benutzer (Veranstalter) sind insbesondere verpflichtet,
  - a) für Sauberkeit und Ordnung in den ihnen überlassenen Räumen, Vorräumen und Gängen zu sorgen;
  - b) Beschädigungen an Räumen und Einrichtungsgegenständen sowie Verluste, die aus Anlass der Durchführung von Veranstaltungen entstehen, sind dem Schulträger oder dem Hausmeister sofort unaufgefordert zu melden.
- (3) Die Veranstalter dürfen über die vorhandene Ausstattung der überlassenen Räume hinausgehende zusätzliche Einrichtungen, wie z. B. Geräte, Kulissen, Schilder, Plakate, Werbemittel und Verkaufsstände nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Schulträgers anbringen. Sie sind unverzüglich nach der Veranstaltung durch den Veranstalter zu beseitigen.
- (4) Die durch die Beschaffung, Anbringung und Beseitigung zusätzlicher Einrichtungen entstehenden Kosten haben die Veranstalter zu tragen.

### Haftung

#### § 3

- (1) Der Benutzer stellt den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Landkreis und dessen Bedienstete.

#### § 4

- (1) Von dieser Bestimmung bleibt die Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (2) Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes vom 24.07.53 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

#### § 5

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

### Überlassungsentgelte

#### § 6

- (1) Die Überlassung von Schulräumen erfolgt grundsätzlich nur gegen Zahlung eines Entgelts.
- (2) Für die Festsetzung des Entgeltes werden drei Benutzergruppen unterschieden. Es gehören:

##### zur Benutzergruppe A

Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmungen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiete des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen

##### zur Benutzergruppe B

Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiete des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind; soweit sie nicht zur Benutzergruppe C gehören

##### zur Benutzergruppe C

Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, öffentliche Behörden und Dienststellen, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung, Sportvereine, Religionsgemeinschaften (religiöse Gemeinschaften) caritative Vereine, Gesangsvereine für Übungsabende

- (3) Der Schulträger entscheidet über die Zugehörigkeit eines Benutzers zu einer der drei Gruppen.

- (4) Das Entgelt beträgt:

	Gruppe A Euro	Gruppe B Euro	Gruppe C Euro
a) für die Benutzung einer Aula	45	30	15
b) für die Benutzung einer Turnhalle	37	22	7
c) für die Benutzung eines Sonderraumes (Musik-, Physik-, Zeichensaal, Sprachlabor, Demonstrationsraum, Lehrwerkstatt usw.)	22	12	5
d) für die Benutzung eines Klassen- oder sonstigen Raumes	15	7	5

- (5) Für Heizkosten ist während der Heizperiode (01.10. bis 30.04.) zusätzlich zu zahlen:

a) für die einmalige Benutzung einer Aula	20 Euro
b) für die einmalige Benutzung der Turnhalle	15 Euro
c) für die einmalige Benutzung sonstiger Räume	5 Euro

- (6) Die nach Abs. 4 und 5 festgesetzten Entgelte erhöhen sich bei einer Nutzung über 4 Stunden um 50 %.
- (7) Bei regelmäßiger Benutzung in erheblichem Umfang kann das Entgelt auch angemessen pauschaliert werden.
- (8) In Sonderfällen kann das zu zahlende Entgelt ermäßigt bzw. von der Zahlung eines Entgeltes abgesehen werden.

#### § 7

Alle Benutzer von Schulräumen haben an den Landkreis eine Bereitschaftsvergütung für den Hausmeister zu zahlen in Höhe von 3 Euro je angefangene Stunde der Überlassung, soweit die Benutzungszeit außerhalb der Dienstzeit des Hausmeisters liegt.

#### § 8

Die Benutzung von Schulräumen für Zwecke der Musikschule, der Erwachsenenbildung und der Sportvereine, die der Benutzergruppe C (§ 6 Abs. 2) zuzuordnen sind, ist unentgeltlich. Die Bereitschaftsvergütung gem. § 7 ist jedoch in jedem Fall zu zahlen.

#### § 9

Der jeweilige Benutzer (Veranstalter) hat Beginn und Ende der Nutzung in ein „Benutzerverzeichnis“ einzutragen. Das Verzeichnis wird vom Hausmeister geführt.

### Schlussvorschriften

#### § 10

- (1) Der Landkreis Emsland ist berechtigt, von der Überlassung von Räumen zurückzutreten, wenn er die Räume für eigene Zwecke benötigt, wenn unvorhergesehene Bau-, Reinigungs- und sonstige Hausarbeiten vorzunehmen sind sowie bei Nichteinhaltung von Bestimmungen dieser Benutzungsordnung durch den Benutzer.
- (2) Liegt der Grund für den Rücktritt nicht beim Veranstalter, sind diesem evtl. bereits gezahlte Entgelte zu erstatten.
- (3) Weitergehende Ansprüche stehen den Veranstaltern gegen den Landkreis Emsland nicht zu.

#### § 11

- (1) In den Fällen der Überlassung gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Der Veranstalter ist ausdrücklich auf sie hinzuweisen.
- (2) Der Landkreis Emsland behält sich vor, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen mit Veranstaltern zu treffen.

#### § 12 \*)

Mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Benutzungsordnung treten die Benutzungsordnungen der früheren Landkreis Aschendorf-Hümmling, Lingen und Meppen außer Kraft.

Diese Benutzungsordnung tritt am 15.08.81 in Kraft.

Meppen, 10. Juli 1991

LANDKREIS EMSLAND

Meiners  
Landrat

Bröring  
Oberkreisdirektor

\*) § 12 betrifft das Inkrafttreten der Benutzungsordnung in der ursprünglichen Fassung